Aus dem Gemeinderat
- Bericht über die öffentliche Sitzung am 9. Dezember 2020

Künftige Nutzungen der gemeindeeigenen Gebäude Schulstraße 5 (bisherige Grundschule) und Schulstraße 17 (Haus der Vereine)

In der öffentlichen Sitzung am 14. Oktober 2020 vereinbarte der Gemeinderat, über die künftigen Nutzungen der gemeindeeigenen Gebäude Schulstraße 5 und Schulstraße 17 in der nächsten öffentlichen Gemeinderatssitzung zu entscheiden.

Von dem Angebot an die Einwohnerschaft, bis zum 29. Oktober 2020 bei Bedarf weitere Ideen und Vorschläge für die künftigen Nutzungen der beiden Gebäude in die laufenden Überlegungen einzuspeisen, machten zwei Einwohner*innen gebrauch.

Folgende Vorschläge und Ideen zur künftigen Nutzung des nach Einrichtung der Kinderkrippe verbleibenden „Restgebäudes“ Schulstraße 5 und der „Vereinsräume“ im Gebäude Schulstraße 17 liegen vor:

- Begegnungsraum für Senior*inn*en (mit Küchenzeile / Erdgeschoss)
- Büro Integrationsbeauftragte (eventuell gemeinsam mit der / dem Seniorenbeauftragten?)
- Büro Seniorenbeauftragte*r (eventuell gemeinsam mit der Integrationsbeauftragten?)
- Büro Seniorengenossenschaft Aichstetten e.V. (eine angedachte gemeinschaftliche Büro-Nutzung wird vom Vorsitzenden der Seniorengenossenschaft Aichstetten e.V. abgelehnt)
- Erweiterung Heimatmuseum Aichstetten (Betreiber: Heimat- und Trachtenverein Aichstetten e.V.)
- Gemeindearchiv
- Gemeindeverwaltung – Registratur und Altregistratur Kämmerei
- Geschäftszimmer mit Nebenraum Sportverein Aichstetten e.V.
- Gymnastikraum (Erwachsenenbildung – VHS usw., Vereine)
- Heimatmuseum (Betreiber: Heimat- und Trachtenverein Aichstetten e.V.)
- Katholische öffentliche Bücherei
- Lager- / Abstellraum zum Begegnungsraum für Senior*inn*en
- Mutter-Kind-Turnen („Krabbelgruppe“ / eine eventuelle gemeinschaftliche Nutzung mit dem Begegnungsraum für Senior*inn*en im Erdgeschoss wird vom Vorsitzenden der Seniorengenossenschaft Aichstetten e.V. abgelehnt)
- Räume für Erwachsenenbildung (VHS) usw.
- Senioren- und behindertengerechte WC-Anlagen im Gebäude Schulstraße 5 (Erdgeschoss)
- Vereinsraum Heimat- und Trachtenverein Aichstetten e.V.
- Vereinsraum Kleinkunstverein Aichstetten e.V.
- Vereinsraum (Proberaum) Noir Blanc usw.
- Vereinsraum Schulförderverein Aichstetten e.V.
- Vereinsraum (Spinning, usw.) Sportverein Aichstetten e.V.
- Vereinsraum Theatergruppe Aichstetten
- Vereinsraum / Versammlungsraum „Haus der Vereine“ (Erdgeschoss)

Damit das Büro Daurer + Hasse in die Planung der Außenanlagen des Gebäudes Schulstraße 5 einsteigen kann, legt der Gemeinderat mehrheitlich folgende grundlegende Dinge zu den künftigen Nutzungen fest:

- Der Themenbereich „Vergangenheit“ - bestehend aus der Altertumssammlung des Heimat- und Trachtenvereins Aichstetten mit Erweiterungsfläche und Gemeindearchiv - wird im Gebäude Schulstraße 17 (Haus der Vereine) untergebracht.
- Im Gegenzug ziehen die Vereinsräume des Sportvereins Aichstetten (insgesamt drei Räume) in das Gebäude Schulstraße 5 um.
- In den Kellerräumen des Gebäudes Schulstraße 5 werden keine festen über eine reine Lagerraumnutzung hinausgehenden Nutzungen vorgesehen.
- Alle weiteren Überlegungen zu den Details der künftigen Gebäudenutzungen erfolgen ohne Einbeziehung bzw. Unterbringung der Katholischen öffentlichen Bücherei.

Einigkeit besteht im Gemeinderat darüber, dass im Gebäude Schulstraße 5 ein Aufzug eingebaut werden soll.

Die vom Gemeinderat getroffenen Festlegungen werden als Nächstes allen Beteiligten mitgeteilt. Auf der Grundlage eventuell eingehender Rückmeldungen wird dann in der nächsten öffentlichen Gemeinderatssitzung über die weiteren Festlegungen zu den künftigen Nutzungen beraten und entschieden.

Modernisierung Rathaus (Bachstraße 2)
- Freigabe Baugesuch

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 15. Juli 2020 die Modernisierung des Rathauses auf der Grundlage des Planungsentwurfs, der neben einem eingeschossigen Anbau auf der Nordostseite, dem Ein- bzw. Anbau eines neuen Treppenhauses mit Aufzug auf der Südostseite und einem neu zu errichtenden

kleineren Nebengebäude auf der Südseite eine Gebäudeaufstockung mit einem neuen Dachgeschoss vorsieht, beschlossen.

Planung Erdgeschoss:

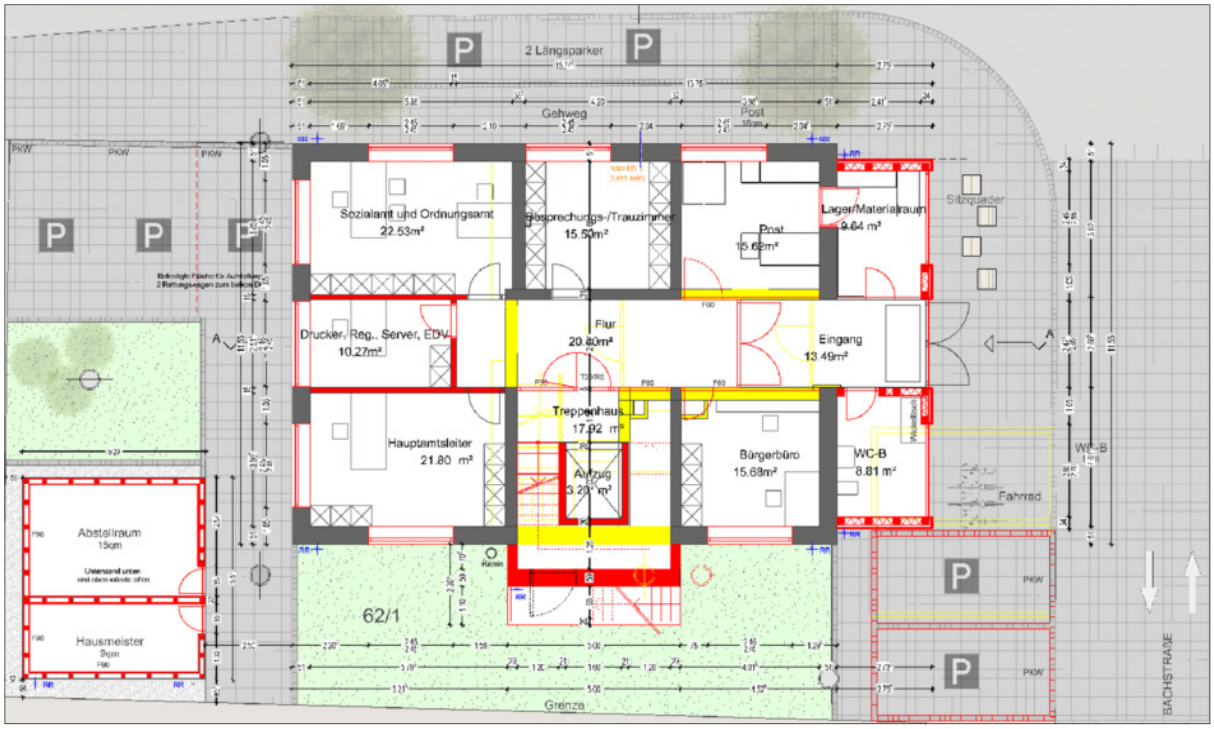

Im Erdgeschoss befinden sich drei Büros, zwei Registratur- bzw. Lagerräume, ein Besprechungs- / Trauzimmer, die Partnerfiliale der Deutschen Post AG und ein behindertengerechtes WC mit Wickelraum.

Durch den Einbau eines Aufzugs vom Erdgeschoss bis zum Dachgeschoss ist das Rathaus (mit Ausnahme des Technikraums im Untergeschoss) künftig komplett barrierefrei.

Planung Obergeschoss:

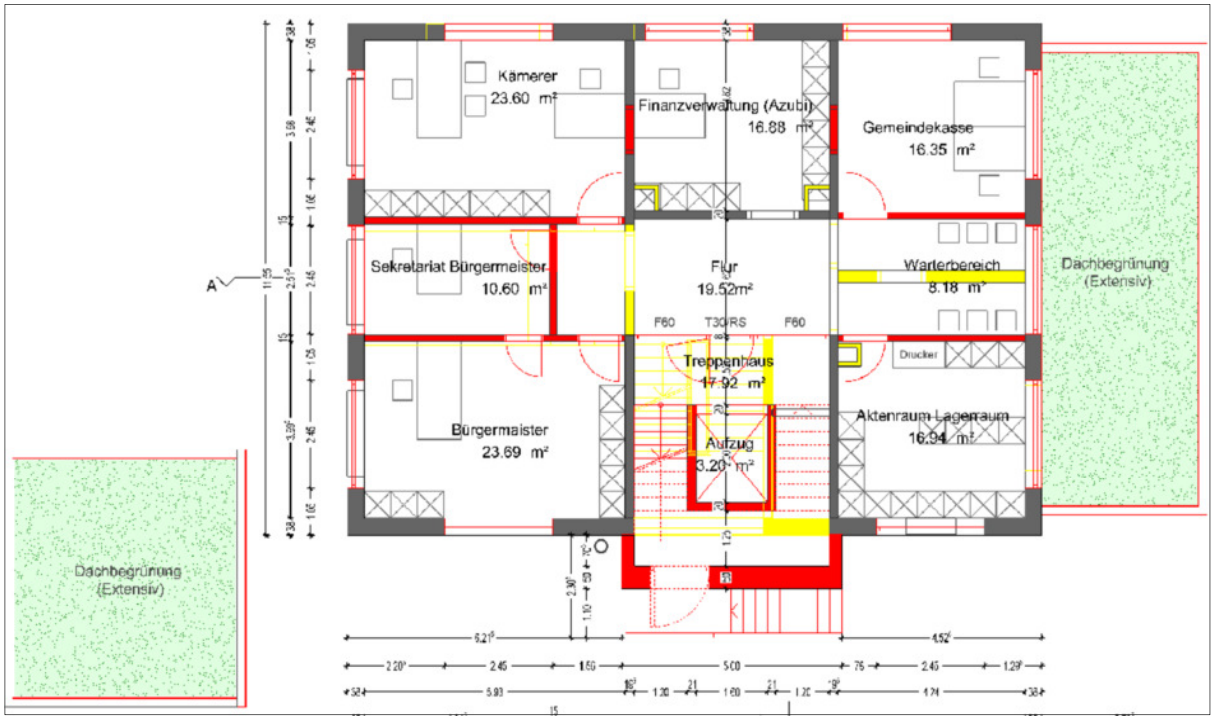

Im Obergeschoss befinden sich fünf Büros, ein Registratur- bzw. Lagerraum und ein Wartebereich im Flur.

Planung Dachgeschoss:

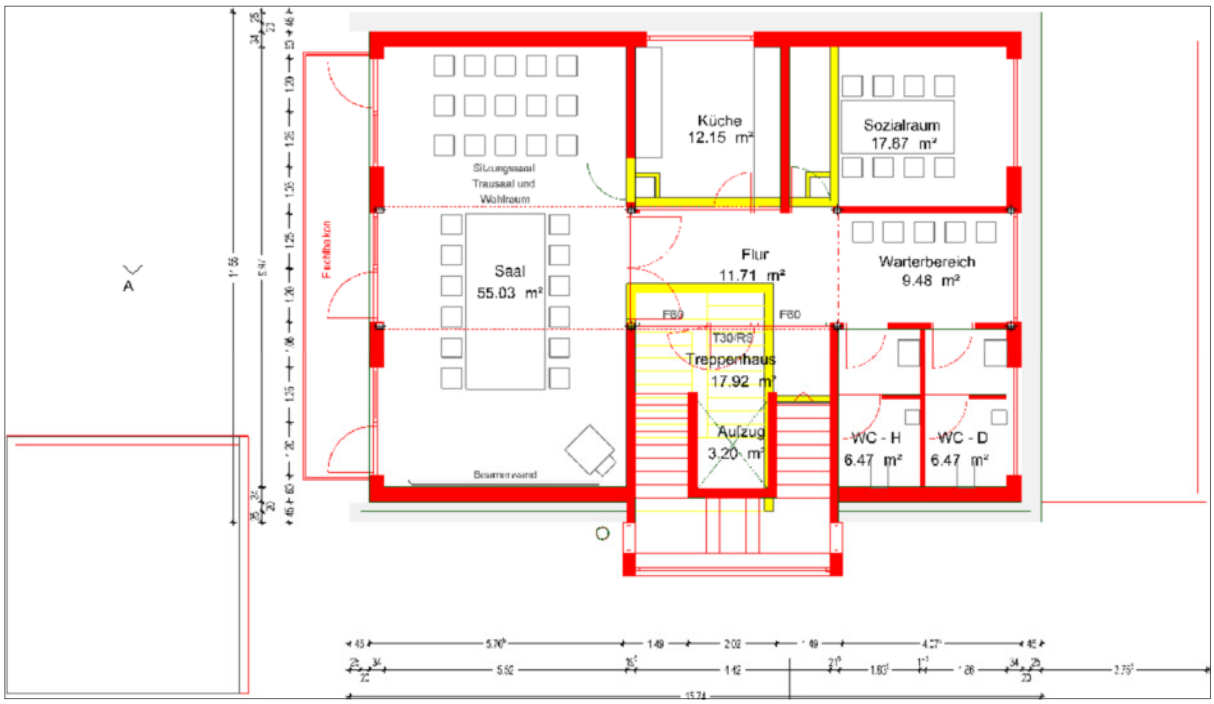

Im Dachgeschoss befinden sich der Sitzungssaal, eine Küche, ein Sozialraum, ein Damen-WC, ein Herren-WC und ein Wartebereich im Flur.

Aus Gründen des Brandschutzes (Zweiter Rettungsweg) musste die im Gemeinderat vorgestellte und dem Beschluss am 15. Juli 2020 zu Grunde gelegene Planung noch dahingehend geändert werden, dass im Dachgeschoss auf der Südseite (Sitzungssaal) der Anbau eines Fluchtbalkons erforderlich ist.

Anstelle des bisherigen Walmdachs erhält das Gebäude ein Satteldach (Holz / Dachneigung 30°) mit harter Bedachung (Blech-Titanzink). Die Firsthöhe beträgt 12,95 m (bisher 12,30 m).

Ansicht Nordosten:

Ansicht Südosten:

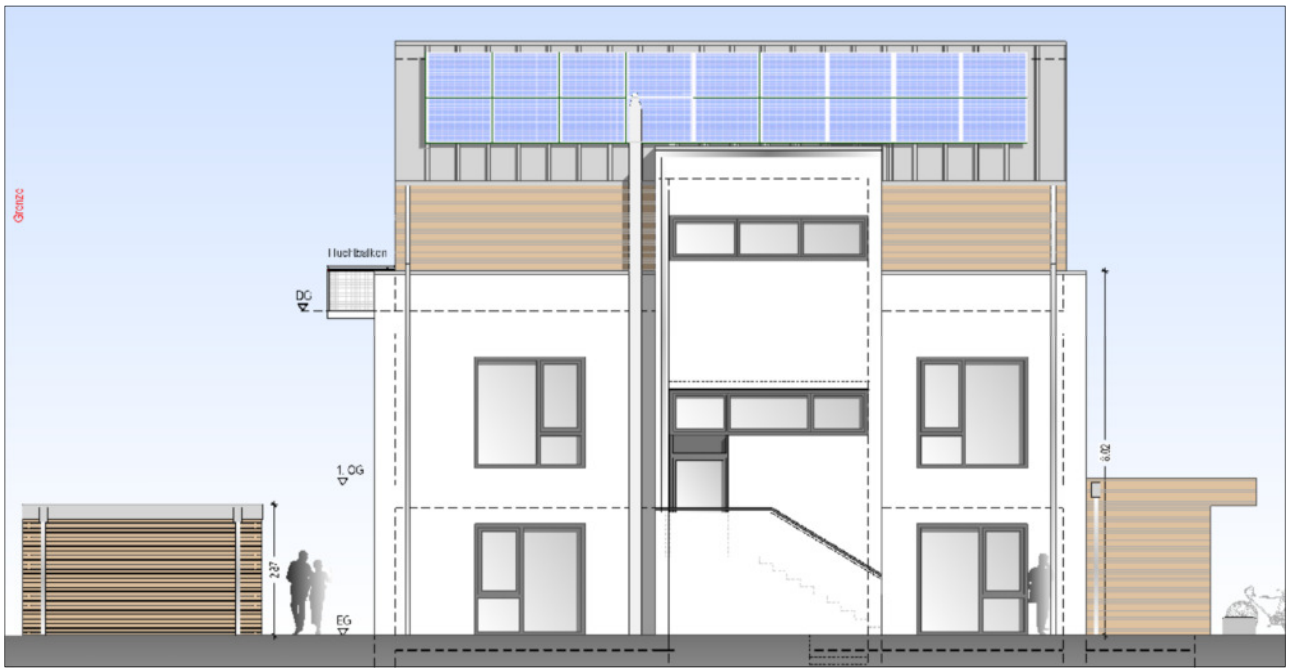

Ansicht Südwesten:

Ansicht Nordwesten:

Grundflächen nach DIN 277

Bezeichnung	UG	EG	OG	DG	Gesamt
Nutzfläche	---	153,735 m²	135,768 m²	119,180 m²	**408,683 m²**
Verkehrsfläche	9,677 m²	17,915 m²	17,915 m²	17,915 m²	**63,422 m²**
Technikfläche	20,038 m²	3,200 m²	3,200 m²	3,200 m²	**29,638 m²**
Netto-Grundfläche	**29,715 m²**	**174,850 m²**	**156,883 m²**	**140,295 m²**	**501,743 m²**

Voraussichtliche Kosten und deren Finanzierung

	Kosten inklusive 19 % Mehrwertsteuer
Voraussichtliche Gesamtkosten inklusive Baunebenkosten	
(Kostenschätzung Architekturbüro fai nach DIN 276 vom April 2020)	**1.486.074,00 €**
abzüglich **ELR-Zuschuss** Land Baden-Württemberg	**- 478.000,00 €**
Voraussichtlich erforderliche Eigenmittel	**1.008.074,00 €**

Bürgermeister Lohmiller stellt fest, dass der Gemeinderat beim Thema Rathaus gemeinsam einen langen Weg gegangen ist. „Alle Überlegungen sind in das vorliegende Baugesuch eingeflossen."

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Freigabe des vom Büro fai architekten welz + partner ausgearbeiteten Baugesuchs „Umbau und Sanierung des bestehenden Rathausgebäudes".

Einrichtung einer Stelle „Seniorenbeauftragte*r / Sozialarbeiter*in" in Teilzeit - Freigabe Stellenausschreibung

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 14. Oktober 2020 die Einrichtung einer Stelle „Seniorenbeauftragte*r" in Teilzeit mit einem Beschäftigungsumfang von ca. 10 Stunden / Woche ab dem Jahr 2021 beschlossen und den Arbeitskreis „Soziales" beauftragt, einen Beschlussvorschlag an den Gemeinderat mit den weiteren festzulegenden „Details" (z.Bsp. Stellenbeschreibung, Aufgabenkatalog, Arbeitszeiten, Stellenausschreibung, konkrete Vorgaben für die Arbeit in den ersten Beschäftigungsmonaten) vorzubereiten.

Als Ergebnis der Beratung zu diesem Tagesordnungspunkt wird festgehalten, dass auch eine Stellenbesetzung mit einer Bewerberin / einem Bewerber ohne abgeschlossenes Studium denkbar ist.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Freigabe der Stellenausschreibung „Seniorenbeauftragte*r" in Teilzeit in nachfolgendem Wortlaut:

Die Gemeinde Aichstetten sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen

Seniorenbeauftragten (m/w/d)

in Teilzeit (ca. 10 Wochenstunden)

Ihr künftiger Aufgabenbereich

- Ansprechpartner für die Anliegen älterer Mitbürgerinnen und Mitbürger sowie deren Angehörigen´
- Gesamtkoordination und Vernetzung aller bestehenden Seniorenangebote
- Angebote und Aktivitäten zur Freizeitgestaltung, sowie Gremien-, Projekt- und Konzeptarbeit
- Kooperation mit den Akteuren der Sozialen Arbeit im Gemeinwesen
- Vermittlung und Begleitung zu weiteren Unterstützungsangeboten

Ihr Profil

- Abgeschlossenes Studium in der Sozialpädagogik / Sozialen Arbeit bzw. vergleichbare Qualifikation
- Akzeptierende, wertschätzende und motivierende Grundhaltung gegenüber älteren Mitbürgerinnen und Mitbürgern, hohes Maß an Selbstmanagement, Kommunikationsfähigkeit und Eigeninitiative

Wir bieten Ihnen

- Ein sehr vielseitiges, abwechslungsreiches und interessantes Aufgabengebiet
- Eine leistungsgerechte Bezahlung nach TVöD

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann freuen wir uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung, die Sie bitte bis spätestens xx.xx.xxxx (Posteingang) an die Gemeindeverwaltung Aichstetten, Bachstraße 2, 88317 Aichstetten, senden. Wenn möglich, geben Sie zur einfacheren Kommunikation bitte eine Mailadresse an.

Weitergeheden Auskünfte und Informationen erhalten Sie bei Bürgermeister Dietmar Lohmiller, Telefon 07565/9418-18, eMail dietmar.lohmiller@aichstetten.de.

Vergabe von Bauplätzen
- Öffentliche Ausschreibung der Einreichung von Bauplatz-Bewerbungen

Die Nachfrage nach Bauplätzen in der Gemeinde Aichstetten ist sehr hoch. Trotz der Erschließung und Vermarktung des Baugebiets „Am Rieder Weg 3, 1. Bauabschnitt“ mit insgesamt 22 Bauplätzen (davon sechs Bauplätze im Erbbaurecht, die durch das Bischöfliche Ordinariat der Diözese Rottenburg-Stuttgart für die Katholische Pfarrstelle Aichstetten vermarktet wurden) im Jahr 2019 liegen der Verwaltung aktuell weit über 100 Interessensbekundungen (davon mehr als 40 von Einwohner*innen bzw. ehemaligen Einwohner*innen der Gemeinde Aichstetten) für den Erwerb von Bauplätzen vor.

Es stellt sich die Frage, wie die Verwaltung mit Bauplatzanfragen umgehen soll. Welche Auskunft kann Bauinteressierten gegeben bzw. welche Perspektiven können geboten werden? „Ziel der Beratung ist es, eine Sprachregelung für die Verwaltung zu finden.“

Die Gemeinde befindet sich beim Thema Bauplätze in einer Dilemma-Situation: Auf der einen Seite verfügt die Gemeinde über ein rechtskräftig ausgewiesenes Baugebiet (Am Rieder Weg 3), das – wenn der Gemeinderat dies beschließt – in einem weiteren Abschnitt oder insgesamt erschlossen und zur Bebauung freigegeben werden könnte. Auf der anderen Seite stellt sich Frage, was kommt danach – sprich, wenn das Baugebiet „Am Rieder Weg 3“ komplett erschlossen und vermarktet ist? Die künftige Wohnbauentwicklung in Aichstetten muss nach den Vorgaben des Flächennutzungsplanes weitestgehend innerorts stattfinden.

In der Beratung zu diesem Tagesordnungspunkt wird angemerkt, dass

- die Bauplatz-Preise in der Gemeinde Aichstetten im Vergleich zu anderen Gemeinden bisher sehr niedrig sind und deshalb angehoben werden sollen;
- nicht jeder Bedarf gleich erfüllt werden kann und muss;
- aufgrund der fehlenden Perspektiven in Bezug auf die Ausweisung weiterer Baugebiete mit den noch verfügbaren Bauplätzen sorgsam umgegangen werden muss.

Der Gemeinderat verständigt sich darauf, in der nächsten öffentlichen Sitzung einen Fahrplan für die weitere Erschließung und Vermarktung des Baugebiets „Am Rieder Weg 3“ zu beschließen. In die weiteren Überlegungen zu diesem Thema soll auch die sich abzeichnende schwierige Haushaltssituation der Gemeinde einfließen.

Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Jahr 2021
- Bericht über die laufenden Planungen

Bürgermeister Lohmiller informiert das Gremium über die aktuelle sowie in den kommenden Jahren absehbare Entwicklung der Gemeindefinanzen und berichtet über die laufenden Planungen in Bezug auf die Erstellung des Haushaltsplans 2021:

- Auf der Grundlage der Fortschreibung der Zahlen aus dem Jahr 2019 ergibt sich bis zum Jahr 2025 voraussichtlich eine Deckungslücke in Höhe von insgesamt rund 2 Millionen Euro.

- Die zeitnahe Erschließung und Vermarktung der restlichen Bauplätze im Baugebiet „Am Rieder Weg 3“ und damit die Generierung entsprechender Einnahmen wäre deshalb haushaltstechnisch verlockend.
- Von staatlicher Seite hat die Gemeinde eine Kompensationszahlung für die corona-bedingten Einnahmeausfälle in Höhe von rund 330.000 € erhalten. Es ist nicht absehbar, ob und ggf. in welcher Höhe weitere Kompensationszahlungen folgen werden. Ebenso ist es noch nicht absehbar, wie sich die Einnahmeseite der Gemeinde in den nächsten zwei Jahren entwickeln wird.
- Im Bereich „laufende Verwaltung“ besteht wenig Spielraum. Im „investiven Bereich“ soll bei der weiteren Abarbeitung der Prioritätenliste noch behutsamer vorgegangen werden bzw. noch mehr „auf Sicht“ gefahren werden, als es bisher ohnehin schon der Fall war. Dort, wo es vertretbar ist, sollen angedachte und bereits angelaufene Projekte zwar weiterbetrieben, aber in der Umsetzung nach Möglichkeit so gestreckt werden, dass deren Finanzierung jeweils zur Hälfte auf zwei Haushaltsjahre aufgeteilt werden kann (z.Bsp. Modernisierung Rathaus, 2. Sanierungsabschnitt Grundschule). Projekte, die noch nicht angelaufen sind, sollen – soweit vertretbar – um ein Jahr geschoben werden (z.Bsp. 100 m-Laufbahn, Sanierung St. Wolfgangskapelle).
- Ziel ist, die Haushaltsjahre 2021 und 2022 so zu planen, dass die Deckungslücken mit Entnahmen aus der Rücklage ausgeglichen werden können.
- Im Hinblick auf die Haushaltsjahre 2023 und 2024 muss dann die Lage zu gegebener Zeit neu bewertet und ggf. über Kreditaufnahmen nachgedacht werden.
- Die voraussichtlichen Kosten beim Projekt „Modernisierung Rathaus“ werden auf zwei Jahre (2021 und 2022) gestreckt. Der Umbau bzw. die Sanierungsarbeiten werden im laufenden Betrieb ausgeführt. Während der Bauphase wird jeweils ein Teil der Verwaltung – entweder die publikumsintensivsten Bereiche während der gesamte Bauzeit oder jeweils ganze Abteilungen nach und nach – in die von der Gemeinde angemieteten ehemaligen Bankräume im Gebäude Bachstraße 3 ausgelagert. Die Miete für die angemieteten ehemaligen Bankräume beträgt ca. 1.000 €/Monat. Im Vergleich hierzu würden die Kosten für Auslagerung der Verwaltung in Container während der Bauphase bei rund 2.500 €/Monat liegen.

Die Gemeinderäte nehmen die Ausführungen von Bürgermeister Lohmiller zur Kenntnis.

Betreuung Wertstoffhof und Grüngutannahme ab 2021

Seit März 2020 werden der Wertstoffhof und die Grüngutannahme während der regulären Öffnungszeiten mittwochs durch einen Mitarbeiter des Gemeindebauhofs und samstags durch zwei Vereinsvertreter*innen betreut.

Corona-bedingt wurden die Öffnungszeiten des Wertstoffhofs und der Grüngutannahme von April bis Juni und ab Anfang November erheblich ausgeweitet. Betreuungspersonal ist während der Corona-Öffnungszeiten in der Regel nicht vor Ort.

Aus der Mitte des Gemeinderats wurde in einer der letzten Sitzungen um Klärung gebeten, wer (neben den Vereinsvertreter*innen) künftig für die Betreuung des Wertstoffhofs (mittwochs) und der Grüngutannahme (mittwochs und samstags) zuständig ist.

Der Gemeinderat fasst folgende einstimmigen Beschlüsse:
1. Die Grüngutannahme im Wertstoffhof wird ab Januar 2021 ganzjährig geöffnet.
2. Festgelegt wird, dass zur Betreuung des Wertstoffhofs und der Grüngutannahme (im „Normalbetrieb“) ab Januar 2021
   - **mittwochs** (16:00 Uhr bis 18:00 Uhr)
     jeweils ein Mitarbeiter des Gemeindebauhofs als Ansprechpartner für den Wertstoffhof und die Grüngutannahme anwesend sein muss und
   - **samstags** (8:30 Uhr bis 11:00 Uhr)
     jeweils zwei Vereinsvertreter*innen als Ansprechpartner*innen (Entschädigung Gemeinde an Vereine: 100 € / Samstagsöffnung) im Wertstoffhof und zur Mitbetreuung der Grüngutannahme („lediglich“ ein Auge darauf werfen) anwesend sein müssen.

Gemeindearchiv
- Vorgehen zur Bestellung eines neuen Gemeindearchivars

Der bisherige Gemeindearchivar (offiziell „Gemeindearchivpfleger“) Gerhard Schmaus wird seine Tätigkeit zum Jahresende 2020 beenden.

Bürgermeister Lohmiller und der Gemeinderat nehmen dies mit Bedauern zur Kenntnis; sie würdigen die sehr gute Arbeit, die Gerhard Schmaus als Gemeindearchivar in den letzten Jahrzehnten geleistet hat.

Aktuell ist das Gemeindearchiv noch in einem „Kaltraum“ im Dachgeschoss des Rathauses untergebracht Bürgermeister Lohmiller kündigt an, dass alles, was infolge der anstehenden Modernisierung des Rathauses an Veränderungen in Bezug auf die räumliche Unterbringung des Gemeindearchivs kommen wird, zu einer Verbesserung der Raumsituation führen wird.

Im Gemeindearchiv werden neben alten Gemeinderatsprotokollen viele andere geschichtlich wertvolle und interessante Dokumente dauerhaft aufbewahrt. Das Archiv wurde Mitte der 1990er Jahre auf Initiative des Landkreises gesichtet, geordnet und in sogenannten Findbüchern katalogisiert. Es gibt nur wenig Zufluss an neuen Archivalien. Dennoch sollte eine Person da sein, die das Gemeindearchiv betreut.

Bürgermeister Lohmiller sieht deshalb „kein Riesenwust an Aufgaben“ an die / den neuen Gemeindearchivpfleger*in zukommen. Die / Der künftige Gemeindearchivar*in hat deshalb die Möglichkeit, neben wenigen Pflichtinhalten der Archivarbeit nach eigenem Ermessen weitere Schwerpunkte zu setzen (z.Bsp. Sammeln bestimmter Zeitungsartikel). Eine Digitalisierung des Gemeindearchivs ist nicht vorgesehen. Ziel ist es, in absehbarer Zeit eine*n neue*n Gemeindearchivpfleger*in zu bestellen. Diese ehrenamtliche Tätigkeit wird auf der Grundlage der „Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlicher Tätigkeit“ mit einer geringen Aufwandsentschädigung vergütet.

Die Gemeinde wird sich ab Anfang des Jahres 2021 über das Amtsblatt auf die Suche nach einer / einem neuen Gemeindearchivpfleger*in machen.

Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung), 2. Änderung

Auf der Grundlage einer aktuell erstellten Kalkulation ist eine Änderung des § 42 Absatz 1 (Grundgebühr) der Wasserversorgungssatzung erforderlich. Zudem sollen verschiedene von der Verwaltung vorgeschlagene redaktionelle Änderungen in die Wasserversorgungssatzung eingearbeitet werden. Die bisher festgesetzten Verbrauchsgebühren werden durch die vorgeschlagene Satzungsänderung nicht verändert.

Bürgermeister Lohmiller weist darauf hin, dass formell die Verbrauchsgebühren jährlich neu kalkuliert und dem Gemeinderat zur Entscheidung vorgelegt werden müssten. Weil die vorliegenden Haushaltsansätze und Rechnungsergebnisse unter dem Strich jedoch eine Kostendeckung im Bereich der Wasserversorgung ausweisen und aufgrund der hohen Arbeitsbelastung der Kämmerei wurde auf die Erstellung einer aktuellen Kalkulation der Verbrauchsgebühren verzichtet.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Satzung zur 2. Änderung der Wasserversorgungssatzung.

Anmerkung:
Der Wortlaut der „Satzung der Gemeinde Aichstetten zur 2. Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung)“ ist am Ende des Sitzungsberichts abgedruckt.

Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung), 2. Änderung

Die bisher festgesetzten Gebühren werden durch die vorgeschlagene Satzungsänderung nicht verändert. Es sollen lediglich verschiedene von der Verwaltung vorgeschlagene redaktionelle Änderungen in die Abwassersatzung eingearbeitet werden.

Bürgermeister Lohmiller weist darauf hin, dass formell die Gebühren jährlich neu kalkuliert und dem Gemeinderat zur Entscheidung vorgelegt werden müssten. Weil die vorliegenden Haushaltsansätze und Rechnungsergebnisse unter dem Strich jedoch eine Kostendeckung im Bereich der Abwasserbeseitigung ausweisen und aufgrund der hohen Arbeitsbelastung der Kämmerei wurde auf die Erstellung einer aktuellen Kalkulation der Gebühren verzichtet.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Satzung zur 2. Änderung der Abwassersatzung.

Anmerkung:
Der Wortlaut der „Satzung der Gemeinde Aichstetten zur 2. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung)“ ist am Ende des Sitzungsberichts abgedruckt.

Einstellung von förmlich eingeleiteten Bebauungsplanverfahren

- **Bebauungsplan „Aichstetten, Insel, 3. Änderung“**
- **Bebauungsplan „Gewerbegebiet Aichstetten, 2. Änderung und 2. Erweiterung“**

Die Verwaltung schlägt dem Gemeinderat vor, die seit einigen Jahren nicht mehr weiter betriebenen Bebauungsplanverfahren „Aichstetten, Insel, 3. Änderung“ und „Gewerbegebiet Aichstetten, 2. Änderung und 2. Erweiterung“ einzustellen bzw. die in den Jahren 2009 und 2013 gefassten Aufstellungsbeschlüsse aufzuheben.

Der Gemeinderat fasst folgende einstimmigen Beschlüsse:

1. Der Gemeinderat beschließt die Einstellung des Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans „Aichstetten, Insel, 3. Änderung“. Der Aufstellungsbeschluss vom 4. Februar 2009 wird aufgehoben. Die Einstellung des Bauleitplanverfahrens ist öffentlich bekannt zu machen.
2. Der Gemeinderat beschließt die Einstellung des Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Aichstetten, 2. Änderung und 2. Erweiterung“. Der Aufstellungsbeschluss vom 12. Juni 2013 wird aufgehoben. Die Einstellung des Bauleitplanverfahrens ist öffentlich bekannt zu machen.

Anmerkung:
Der Wortlaut der Einstellungsbeschlüsse der Bebauungsplanverfahren „Aichstetten, Insel, 3. Änderung“ und „Gewerbegebiet Aichstetten, 2. Änderung und 2. Erweiterung“ ist am Ende des Sitzungsberichts abgedruckt.

Baugesuche

Der Gemeinderat stimmt folgenden Baugesuchen zu und erteilt das gemeindliche Einvernehmen:

- Umbau und Sanierung des bestehenden Rathausgebäudes; Aichstetten, Flurstück 62/1, Bachstraße 2
- Anbau Einfamilienhaus; Aichstetten, Flurstück 60/1, Schmiedgasse 7
- Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Einliegerwohnung, Doppelgarage und Carport; Aichstetten, Altmannshofen, Flurstück 19/2, Am Wald 4

Bekanntgaben

a. **Personalangelegenheit – Stellenbesetzung Mitarbeiter*in Partnerfiliale Deutsche Post AG**
Als neue Mitarbeiterin (Nachfolgerin von Frau Andrea Joos) für die Partnerfiliale der Deutschen Post AG im Rathaus wurde Frau Susanne Schorer eingestellt.

b. **Buswartehäuschen Bahnhofsvorplatz (Haltestelle Aichstetten-Bahnhof)**
Der Arbeitskreis „Gemeindebauhof, Straßen und Verkehr“ hat sich in seiner letzten Sitzung dafür ausgesprochen, im Bereich des Bahnhofsvorplatzes baldmöglichst ein Buswartehäuschen aufzustellen.
Am 30. Oktober 2020 wurde die Firma WSM mit der Lieferung und Montage des Buswartehäuschens zum Preis von 7.416,26 € (ohne Fundamentarbeiten) beauftragt.
Das Buswartehäuschen wurde am 3. Dezember 2020 geliefert und aufgestellt.

Bekanntgabe von Beschlüssen, die vom Gemeinderat im elektronischen Verfahren oder im Umlaufverfahren gefasst wurden

Seit der letzten öffentlichen Gemeinderatssitzung am 14. Oktober 2020 wurde vom Gemeinderat folgender Beschluss im elektronischen Verfahren gefasst:
Der Gemeinderat hat am 9. November 2020 den Verkauf der Flurstücke 866 (2.404 m²) und 867/3 (4.168 m²), beide Gemarkung Aichstetten, beschlossen.

Straßenbeleuchtung „Am Rieder Weg 3“ und Versetzen des Ortsschildes am Ortseingang von Aichstetten (von Rieden her)

Das Thema „Versetzen des Ortsschildes am Ortseingang von Aichstetten“ liegt zur Bearbeitung bei der Stadtverwaltung Leutkirch.

Die Straßenbeleuchtung kann voraussichtlich in der Kalenderwoche 51 – nach Abschluss der noch ausstehenden restlichen Anschlussarbeiten durch die Netze BW und die Firma Elektro Sälzle – in Betrieb genommen werden.

Grundstücke Hauptstraße 70 und Wagnerstraße 1

Aus der Mitte des Gemeinderats wird vom Interesse eines Investors an den Baugrundstücken Hauptstraße 70 und Wagnerstraße 1 berichtet. Der Investor hat die Absicht, ein Eigentumswohnungsprojekt für junges und altersgerechtes Wohnen (kein betreutes Wohnen) zu realisieren.

Der Gemeinderat hat die beiden Grundstücke bisher zurückgehalten bzw. von einer Vermarktung der Grundstücke abgesehen, um bei Bedarf über Flächenreserven unter anderem für einen denkbaren Rathaus-Neubau zu verfügen. Nachdem alle vom Gemeinderat festgelegten Bedingungen, die ein Zurückhalten der Grundstücke erforderlich gemacht haben, zwischenzeitlich abgearbeitet sind, wird vorgeschlagen, die Grundstücke zur Vermarktung freizugeben.

Bürgermeister Lohmiller erinnert daran, dass der Gemeinderat sich vor einiger Zeit darauf verständigt hat, die Überplanung und Vermarktung des Bereichs Hauptstraße 70 / Wagnerstraße 1 zu gegebener Zeit gemeinsam mit der STEG zu bewerkstelligen. Die STEG wird sich dann zu gegebener Zeit auch mit dem Thema Investor bzw. Bauträger befassen.

Gerne kann die vorliegende Anfrage zum Anlass genommen werden, die Überplanung und Vermarktung der Grundstücke jetzt in Angriff zu nehmen. Der potenzielle Investor kann dann zu gegebener Zeit sein Kaufinteresse entsprechend bekunden.
Er schlägt vor, dass der potenzielle Investor seine Ideen zeitnah schriftlich der Verwaltung zur Verfügung stellt. Die Unterlagen werden dann als Grundlage für die weiteren Gespräche an die Gemeinderäte und die STEG weitergeleitet. Der Gemeinderat kann sich dann im März oder April 2021 mit der Planungsidee befassen und darüber entscheiden.

Die Gemeinderäte sind mit dem Vorschlag von Bürgermeister Lohmiller einverstanden.

Gemeinderat
- Sitzungsort während der Corona-Pandemie

Aus der Mitte des Gemeinderats wird angeregt, die erforderliche technische Ausstattung anzuschaffen, um öffentliche Gemeinderatssitzungen während der Corona-Pandemie künftig in der Turn- und Festhalle Aichstetten abhalten zu können, damit mehr Zuhörer*innen die Möglichkeit haben, an den Sitzungen teilzunehmen.

Bürgermeister Lohmiller lehnt aus finanziellen und persönlichen Gründen die Abhaltung von öffentlichen Gemeinderatssitzungen in der Turn- und Festhalle Aichstetten ab.
Er geht davon aus, dass voraussichtlich noch ca. drei öffentliche Gemeinderatssitzungen unter Einhaltung der aktuell bestehenden Corona-Vorgaben abgehalten werden müssen. Diese Zeitspanne rechtfertigt seiner Meinung nach nicht die Anschaffung einer mit ca. 20.000 € zu Buche schlagenden erforderlichen technischen Ausstattung, um in Bezug auf die gegenseitige Verständigung und die Zuhörer*innen ordnungsgemäße Sitzungen in der Turn- und Festhalle Aichstetten abhalten zu können.
Er gibt zu bedenken, dass es schon jetzt schwierig und anstrengend ist, die Gemeinderatssitzungen in der Dorfhalle Altmannshofen mit den einzuhaltenden Abstandsregeln abzuhalten. „Die für mich als Sitzungsleiter wichtige nonverbale Kommunikation ist in der aktuellen Situation kaum mehr möglich. Die Qualität der Meinungsbildung wird bei der Abhaltung von Gemeinderatssitzungen in der Turn- und Festhalle Aichstetten nicht besser. Die Turn- und Festhalle als Sitzungsort ist aus meiner Sicht eher nachteilig.“
Ein großes Lob spricht er Hauptamtsleiter Erath für die umfassende Vor- und Nachbereitung der Gemeinderatssitzungen im Amtsblatt aus. Zudem hat jede*r Einwohner*in die Möglichkeit, sich bei Bedarf – wenn sie / er beispielsweise nicht an einer Gemeinderatssitzung teilnehmen konnte - jederzeit im Rathaus entsprechend zu informieren.

Modernisierung Rathaus (Bachstraße 2)
- Meldung von Verstößen der Gemeinde Aichstetten bei der Rechtsaufsichtsbehörde

Aus der Mitte des Gemeinderats wird berichtet, dass beim Landratsamt Ravensburg Vorwürfe (z.Bsp, Verschwendung von Steuergeldern, Verheimlichung von Sachverhalten) gegen Bürgermeister Lohmiller, Mitarbeiter der Verwaltung und den Gemeinderat erhoben wurden.
Festgestellt wird, dass sich beim Projekt Rathaus jede einzelne angegriffene Person intensiv mit dem Thema befasst hat. „Wir haben uns nichts vorzuwerfen.“ Zudem hat insbesondere Hauptamtsleiter Erath unzählige Informationen zu dem Projekt zusammengestellt und im Amtsblatt veröffentlicht bzw. an Interessierte versandt.
Weiter wird festgestellt, dass mit den Vorwürfen, die von einigen wenigen Einwohner*innen erhoben und vom Landratsamt Ravensburg allesamt entkräftet und zurückgewiesen wurden, eine Grenze überschritten wurde.
Angeregt wird, sich das nicht gefallen zu lassen und eine Anwaltskanzlei einzuschalten, die den Sachverhalt prüfen und die Gemeinde beraten soll, welche rechtlichen Schritte (z.Bsp. wegen Verleumdung) möglich bzw. machbar sind. Nach Vorliegen der Rechtsauskunft soll dann im Gemeinderat überlegt und entschieden werden, welche Schritte konkret unternommen werden oder ob man die Angelegenheit auf sich beruhen lässt.

Bürgermeister Lohmiller gibt zu bedenken, dass die erhobenen Vorwürfe keinen der Betroffenen kalt lassen. Er ist froh, dass es die Rechtsaufsichtsbehörde gibt und diejenigen Personen, die Zweifel an der ordnungsgemäßen Ausübung eines Amtes oder am Zustandekommen von Gemeinderatsbeschlüssen haben, sich an diese wenden können. „Im vorliegenden Fall hat die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschwerdeführern eine eindeutige Antwort gegeben. Was der Gemeinderat beim Thema Rathaus beraten und entschieden hat, war zu jeder Zeit in Ordnung und nicht zu beanstanden. Alle vorgeworfenen Sachverhalte waren nicht zu beanstanden. Auch die Sitzungsprotokolle wurden ordnungsgemäß geführt.“ Er spricht sich gegen die Beauftragung einer Anwaltskanzlei und eine mögliche juristische Aufarbeitung der Unterstellungen der beiden Einwohner*innen aus.

Grundschule Aichstetten
- Gestaltung Außenbereich - Spielgeräte

Bürgermeister Lohmiller teilt mit, dass er gemeinsam mit Schulleiter Hartmut Forstner überlegt hat, wie die Gestaltung des Grundschul-Außenbereichs weiter angegangen werden soll. „Die Interessen der Schule

kollidieren mit den Interessen der Narrenzunft Aichstetten.“ Probleme bereitet die Tatsache, dass von Seiten der Narrenzunft keine Aussagen zu möglichen langfristigen Planungen getroffen werden können.

Die Gemeinderäte verständigen sich darauf, über die Themen Grundschul-Außenbereich und Anschaffung von Spielgeräten sowie zur Klärung weiterer aufgetretener Fragen noch einmal im Arbeitskreis „Gebäude und Grundstücke“ zu beraten und zu entscheiden. Sollte eine einvernehmliche Einigung im Arbeitskreis nicht möglich sein, wird sich der Gemeinderat noch einmal mit den Themen befassen.

Sitzungsprotokoll zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderats am 14. Oktober 2020

Zum Sitzungsprotokoll zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderats am 14. Oktober 2020 gibt es keine Wortmeldungen aus dem Gremium.

Gemeinde Aichstetten
Landkreis Ravensburg

Satzung der Gemeinde Aichstetten zur 2. Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Absatz 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Aichstetten am 9. Dezember 2020 folgende Satzung zur 2. Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) in der Fassung vom 6. November 2013 beschlossen:

I. Gegenstand der Änderung

1. **Die Bezeichnung des § 8 (bisher „Verwendung des Wassers“) wird geändert in „Verwendung des Wassers, sorgsamer Umgang“.**

2. **§ 12 (Zutrittsrecht) wird wie folgt neu gefasst:**
   Der Wasserabnehmer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde im Rahmen des § 44 Absatz 6 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) und des § 99 der Abgabenordnung den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 24 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtung, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Wasserzählerablesung, zum Austausch der Messeinrichtungen (Wasserzähler) oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung, erforderlich ist.

3. **§ 14 (Haus- und Grundstücksanschlüsse) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:**
   Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde bestimmt. Die Gemeinde stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Hausanschlüsse bereit.

4. **§ 16 (Private Anschlussleitungen) Absatz 4 wird gestrichen.**

5. **§ 17 (Anlage des Anschlussnehmers) Absatz 4 wird gestrichen.**

6. **In § 17 (Anlage des Anschlussnehmers) wird die Bezeichnung des bisherigen Absatzes 5 geändert in Absatz 4.**

7. **§ 20 (Technische Anschlussbedingungen) wird wie folgt neu gefasst:**
   Die Gemeinde ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung der Gemeinde abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

8. **§ 22 (Nachprüfung von Messeinrichtungen) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:**
   Der Wasserabnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle nach § 39 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Wasserabnehmer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Gemeinde, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.

9. **§ 23 (Ablesung) wird wie folgt neu gefasst:**
   (1) Die Messeinrichtungen (Wasserzähler) sind nach Aufforderung der Gemeinde vom Anschlussnehmer selbst abzulesen. Die Ableseergebnisse sind in den von der Gemeinde hierfür übermittelten Vordruck einzutragen. Der ausgefüllte Vordruck ist an

die Gemeinde zurückzusenden. Alternativ kann der Zählerstand elektronisch über die Internetseite der Gemeinde übermittelt werden.

(2) Geht der ausgefüllte Vordruck nicht innerhalb einer von der Gemeinde gesetzten angemessenen Frist bei dieser ein, darf sie den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. § 12 bleibt davon unberührt.

10. § 29 (Grundstücksfläche) wird wie folgt neu gefasst:

(1) Als **Grundstücksfläche** gilt

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
2. soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 25 m von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung – zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen - bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen und / oder gärtnerisch genutzte Flächen.

(2) Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Absatz 1 Satz 2 KAG bleiben unberührt.

11. Die Bezeichnung des § 35 (bisher „Weitere Beitragspflicht“) wird geändert in „Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht“.

12. § 35 (Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht) wird wie folgt neu gefasst:

(1) Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,

1. soweit die bis zum In-Kraft-Treten dieser Satzung zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird;
2. soweit in den Fällen des § 34 Absatz 2 Nummern 1 und 2 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;
3. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;
4. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.

(2) Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gemäß § 29 Absatz 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Absatz 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen.

13. § 37 (Entstehung der Beitragsschuld) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Beitragsschuld entsteht:

1. in den Fällen des § 26 Absatz 1, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann;
2. in den Fällen des § 26 Absatz 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung;
3. in den Fällen des § 35 Absatz 1 Nummern 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem In-Kraft-Treten des Bebauungsplans oder einer Satzung im Sinne von § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummern 2 und 3 Baugesetzbuch;
4. in den Fällen des § 35 Absatz 1 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist;
5. in den Fällen des § 35 Absatz 1 Nr. 4, wenn das neu gebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist;
6. in den Fällen des § 35 Absatz 2 mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 29 Absatz 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Absatz 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem In-Kraft-Treten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gemäß § 34 Absatz 4 Satz 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen, jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gemäß § 49 Absatz 3.

14. § 41 (Gebührenschuldner) wird wie folgt neu gefasst:

(1) Schuldner der Benutzungsgebühren ist der Anschlussnehmer. Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenschuldner über.

(2) In den Fällen des § 43 Absatz 2 ist Gebührenschuldner der Wasserabnehmer.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

15. § 42 (Grundgebühr) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die **Grundgebühr** wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (**Zählergebühr**). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von

Überlastdurchfluss (Q4)	5 m³/h	12,5 m³/h	20 m³/h	31,2 m³/h	50 m³/h	78,7 m³/h
Dauerdurchfluss (Q3)	2,5 m³/h	6 m³/h	10 m³/h	15 m³/h	25 m³/h	40 m³/h
Kennzeichnung	Q3=4	Q3=10	Q3=16	Q3=25	Q3=40	Q3=63
1. bis 6. Jahr	**0,35 €/Monat**	**0,90 €/Monat**	**1,60 €/Monat**	**15,15 €/Monat**	**16,45 €/Monat**	**17,65 €/Monat**
ab 7. Jahr	**0,95 €/Monat**	**1,50 €/Monat**	**2,15 €/Monat**	**17,95 €/Monat**	**19,30 €/Monat**	**20,50 €/Monat**

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

16. Die Bezeichnung des § 45 (bisher „Verbrauchsgebühr bei Bauten“) wird geändert in „Verbrauchsgebühr bei Bauten, Bauwasserzähler, sonstige bewegliche Wasserzähler“.

17. § 45 (Verbrauchsgebühr bei Bauten, Bauwasserzähler, sonstige bewegliche Wasserzähler) wird wie folgt neu gefasst:

(1) Wird bei der Herstellung von Bauwerken, dem Abriss von Bauwerken, bei Tiefbauarbeiten, usw. das verwendete Wasser durch einen Bauwasserzähler oder einen sonstigen beweglichen Wasserzähler festgestellt, werden dem Wasserabnehmer bzw. Gebührenschuldner neben der in § 43 Absatz 2 festgesetzten Verbrauchsgebühr die der Gemeinde tatsächlich entstandenen weiteren Kosten beispielsweise für den Einbau, den Ausbau, die Reinigung und ggf. die Instandsetzung des Bauwasserzählers oder des sonstigen beweglichen Wasserzählers in Rechnung gestellt.

(2) Wird bei der Herstellung von Bauwerken das verwendete Wasser ausnahmsweise nicht durch einen Wasserzähler festgestellt, wird eine **pauschale Verbrauchsgebühr** erhoben. Die **pauschale Verbrauchsgebühr** beträgt **pro Kubikmeter (m³) 1,10 €**.

(3) **Bemessungsgrundlage** für die pauschale Verbrauchsgebühr ist folgender **pauschaler Wasserverbrauch**:

1. Bei Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten von Gebäuden werden je 100 Kubikmeter (m³) umbautem Raum 10 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zu Grunde gelegt; Gebäude mit weniger als 100 Kubikmeter umbautem Raum bleiben gebührenfrei. Bei Fertigbauweise werden der Ermittlung des umbauten Raumes nur die Keller- und Untergeschosse zu Grunde gelegt.
2. Bei Beton- und Backsteinbauten, die nicht unter Nr. 1 fallen, werden je angefangene 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk 4 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zu Grunde gelegt; Bauwerke mit weniger als 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk bleiben gebührenfrei.

18. In § 46 (Entstehung der Gebührenschuld) wird nach Absatz 4 folgender Absatz 5 neu eingefügt:

Die Gebührenschuld gemäß § 42 und § 43 ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Absatz 3 in Verbindung mit § 27 KAG).

19. In § 49 (Anzeigepflichten) wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 neu eingefügt:

Binnen eines Monats hat der Anschlussnehmer der Gemeinde mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gemäß § 29 Absatz 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Absatz 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.

20. In § 49 (Anzeigepflichten) wird die Bezeichnung des bisherigen Absatzes 3 geändert in Absatz 4.

21. § 50 (Ordnungswidrigkeiten) wird wie folgt neu gefasst:

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 ein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgung anschließt;
2. entgegen § 5 nicht seinen gesamten Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt;
3. entgegen § 8 Absatz 1 Wasser an Dritte ohne schriftliche Zustimmung der Gemeinde weiterleitet;
4. entgegen § 14 Absatz 5 Beschädigungen des Hausanschlusses nicht unverzüglich der Gemeinde mitteilt;
5. entgegen § 17 Absatz 2 Anlagen unter Missachtung der Vorschriften der Satzung, anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie der allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert oder unterhält;
6. entgegen § 17 Absatz 4 Anlagen und Verbrauchseinrichtungen so betreibt, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde bzw. Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers eintreten.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Mitteilungspflichten nach § 5 Absatz 5, § 21 Absatz 3 Satz 2 und § 49 Absätze 1 und 2 dieser Satzung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

II. Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Absatz 4 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Aichstetten, den 10. Dezember 2020

Dietmar Lohmiller
Bürgermeister

Gemeinde Aichstetten
Landkreis Ravensburg

Satzung der Gemeinde Aichstetten zur 2. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung)

Aufgrund von § 46 Absätze 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Absatz 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Aichstetten am 9. Dezember 2020 folgende Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) in der Fassung vom 6. November 2013 beschlossen:

I. Gegenstand der Änderung

1. **§ 2 (Begriffsbestimmungen) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:**
   Die **dezentrale Abwasserbeseitigung** umfasst die Abfuhr und die Beseitigung des Schlamms aus Kleinkläranlagen sowie des Inhalts von geschlossenen Gruben einschließlich der Überwachung des ordnungsgemäßen Betriebs dieser Anlagen durch die Gemeinde oder durch den von ihr nach § 56 Satz 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beauftragten Dritten. Zu den **öffentlichen (dezentralen) Abwasseranlagen** gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für die Abfuhr und die Behandlung von Abwasser aus geschlossenen Gruben sowie Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen (Hauskläranlagen) außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.

2. **§ 3 (Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung) wird wie folgt neu gefasst:**
   (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Gemeinde im Rahmen des § 46 Absätze 1 und 2 WG zu überlassen. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.
   (2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Absatz 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.
   (3) Bebaute Grundstücke sind anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind.
   Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung der öffentlichen Abwasseranlage anzuschließen. Vorhandene Kleinkläranlagen und geschlossene Gruben sind unverzüglich auf Kosten des Grundstückseigentümers außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist.
   (4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.

3. **§ 5 (Befreiungen) wird wie folgt neu gefasst:**
   Von der Verpflichtung zum Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Pflicht zur Benutzung deren Einrichtungen ist aufgrund § 46 Absatz 5 Satz 1 WG der nach § 3 Absätze 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

4. **§ 6 (Allgemeine Anschlüsse) Absatz 2 Ziffer 7 wird wie folgt neu gefasst:**
   Abwasser, dessen Beschaffenheit oder Inhaltsstoffe über den Richtwerten des Anhangs A.1 des Merkblatts DWA-M 115-2 vom Februar 2013 (Herausgeber / Vertrieb: Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. – DWA -, Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef) liegen.

5. **§ 7 (Ausschlüsse im Einzelfall, Mehrkostenvereinbarung) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:**
   Schließt die Gemeinde in Einzelfällen Abwasser von der Beseitigung aus, bedarf dies der Zustimmung der Wasserbehörde (§ 46 Absatz 4 Satz 2 WG).

6. **§ 9 (Eigenkontrolle) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:**
   Die Gemeinde kann verlangen, dass auf Kosten des Verpflichteten (nach § 3 Absätze 1 und 2) Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer sowie zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.

7. **§ 12 (Grundstücksanschlüsse) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:**
   Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde bestimmt. Die Gemeinde stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Grundstücksanschlüsse bereit; diese Kosten sind durch den Teilbeitrag für den öffentlichen Abwasserkanal (§ 33 Absatz 1 Nr. 1 bzw. § 33 Absatz 2 Nr. 1) abgegolten.

8. **§ 12 (Grundstücksanschlüsse) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:**
   Jedes Grundstück, das erstmalig an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen wird, erhält einen Grundstücksanschluss; werden Grundstücke im Trennverfahren entwässert, gelten beide Anschlüsse als ein Grundstücksanschluss. Die Gemeinde kann mehr als einen Grundstücksanschluss herstellen, soweit sie es für technisch notwendig hält. In besonders begründeten Fällen (z.Bsp. Sammelgaragen, Reihenhäuser) kann die Gemeinde den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss vorschreiben oder auf Antrag zulassen.

9. **§ 14 (Private Grundstücksanschlüsse) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:**
   Entspricht ein Grundstücksanschluss nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den allgemein anerkannten Regeln der Technik und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Gemeinde und verzichtet der Grundstückseigentümer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist der Grundstücksanschluss auf sein Verlangen von der Gemeinde zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich (3 35 Baugesetzbuch).

10. **§ 21 (Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht, Indirekteinleiterkataster) wird wie folgt neu gefasst:**
    (1) Vor der Abnahme durch die Gemeinde darf die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in Betrieb genommen werden.
    Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.
    (2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Die Grundstückseigentümer und Besitzer (nach § 3 Absätze 1 und 2) sind verpflichtet, die Prüfungen zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen und des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Von der Gemeinde beauftragte Personen dürfen Grundstücke zur Überwachung der Einhaltung der satzungsrechtlichen Vorschriften und der Erfüllung danach auferlegter Verpflichtungen betreten.
    (3) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen und / oder bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen.
    (4) Die Gemeinde ist nach § 49 Absatz 1 WG in Verbindung mit der Eigenkontrollverordnung des Landes Baden-Württemberg verpflichtet, Betriebe, von deren Abwasseranfall nach Beschaffenheit und Menge ein erheblicher Einfluss auf die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage, deren Wirksamkeit, Betrieb oder Unterhaltung oder auf das Gewässer zu erwarten ist, in einem sogenannten Indirekteinleiterkataster zu erfassen. Dieses wird bei der Gemeinde geführt und auf Verlangen der Wasserbehörde übermittelt. Die Verantwortlichen dieser Betriebe sind verpflichtet, der Gemeinde auf deren Anforderung hin die für die Erstellung des Indirekteinleiterkatasters erforderlichen Angaben zu machen. Dabei handelt es sich

um folgende Angaben: Name des Betriebs und der Verantwortlichen, Art und Umfang der Produktion, eingeleitete Abwassermenge, Art der Abwasservorbehandlungsanlage(n) sowie der wesentlichen Abwasserinhaltsstoffe. Hierzu gehören insbesondere auch solche Stoffe, die in den Anlagen 5 und 7 der Oberflächengewässerverordnung genannt sind. Die Gemeinde wird dabei die Geheimhaltungspflicht von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie die Belange des Datenschutzes beachten.

11. **Die Bezeichnung des § 40 (bisher „Abwassermenge“) wird geändert in „Bemessung der Schmutzwassergebühr und der Niederschlagswassergebühr“**

12. **§ 40 (Bemessung der Schmutzwassergebühr und der Niederschlagswassergebühr) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:**
Bemessungsgrundlage für die **Niederschlagswassergebühr** (§ 38 Absatz 1) sind die bebauten und befestigten (versiegelten) Flächen der an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücke, von denen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird. Als befestigte (versiegelte) Fläche gilt jeder Teil der Grundstücksfläche, dessen Oberfläche so beschaffen ist, dass Regenwasser vom Erdreich nicht aufgenommen werden kann. Maßgebend für die Flächenberechnung ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraums; bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.
   a. Als angeschlossene Grundstücksfläche gilt die mit dem Gebietsfaktor multiplizierte Grundstücksfläche.
   b. Der Gebietsfaktor stellt den im entsprechenden Gebiet durchschnittlich vorhandenen Anteil der bebauten und befestigten Flächen an der Gesamtgrundstücksfläche dar und beträgt:
      aa. im „Dorfkern“-Gebiet 0,2 (20 % der Grundstücksfläche);
      bb. im „Wohngebiet“ 0,3 (30 % der Grundstücksfläche);
      cc. im „Gewerbe- und Sondergebiet“ 0,6 (60 % der Grundstücksfläche).
   c. Es wird angenommen, dass die so ermittelte Fläche der tatsächlich bebauten und befestigten Fläche eines Grundstücks entspricht, von der aus Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird oder abfließt.
   d. Der für das jeweilige Grundstück maßgebliche Gebietsfaktor ergibt sich aus den Eintragungen in der **„Gebietsfaktor-Karte“**, die Bestandteil dieser Satzung ist (Anlage 1).
   e. Wird von einem Grundstück, das in einem Gebiet liegt, für das in der „Gebietsfaktor-Karte“ kein Gebietsfaktor festgesetzt ist, Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet, so wird der Gebührenberechnung die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche zugrunde gelegt, von der aus Niederschlagswasser eingeleitet wird oder abfließt.
   f. Die auf der Grundlage der Ziffern b. und c. basierende Annahme der bebauten und befestigten Fläche eines Grundstücks, von der aus Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird oder abfließt, kann widerlegt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche, von der aus Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird oder abfließt, von der nach Ziffer a. ermittelten angeschlossenen Grundstücksfläche abweicht.
      Der Antrag des Gebührenschuldners (§ 39), die Gebühren nach der tatsächlich bebauten und befestigten Grundstücksfläche zu berechnen, ist bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist für den Gebührenbescheid zu stellen.
      Anträge, die nach Ablauf der Widerspruchsfrist eingehen, werden ab dem Folgemonat, in dem der Antrag eingeht, berücksichtigt.
      Der Nachweis ist dadurch zu führen, dass der Gebührenschuldner anhand einer Planskizze die einzelnen Flächen, von denen aus Niederschlagswasser eingeleitet wird, genau bezeichnet und ihre genaue Größe angibt.
   g. Für die Entscheidung sind die tatsächlichen Verhältnisse am 1. September des Jahres, für das die Gebühr erhoben wird, oder – wenn die Gebührenpflicht erst im Laufe des Veranlagungszeitraums entsteht – die Verhältnisse zu Beginn der Gebührenpflicht maßgebend.
      Die tatsächlich bebaute und befestigte Grundstücksfläche bleibt auch für die künftigen Veranlagungszeiträume Gebührenmaßstab, bis sich die Grundstücksverhältnisse ändern.

Änderungen der maßgeblichen Flächen hat der Gebührenschuldner unaufgefordert bekannt zu geben.
Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.

13. **§ 41 (Absetzungen) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:**
Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzähler) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Zwischenzähler werden auf Antrag des Grundstückseigentümers ausschließlich von der Gemeinde eingebaut, unterhalten und entfernt; sie stehen im Eigentum der Gemeinde und werden von ihr abgelesen. Die §§ 21 Absätze 2 und 3, 22 und 23 der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Aichstetten finden entsprechend Anwendung.

14. **§ 42a (Zählergebühr) wird wie folgt neu gefasst:**
(1) Die Zählergebühr gemäß § 37 Absatz 2 beträgt **0,75 €/Monat.**
(2) Bei der Berechnung der Zählergebühr wird der Monat, in dem der Zwischenzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

15. **§ 43 (Entstehung der Gebührenschuld) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:**
In den Fällen des § 38 Absatz 1 und § 42a Absatz 1 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.
Die Zählergebühr gemäß § 42a wird für jeden angefangenen Kalendermonat, in dem auf dem Grundstück ein Zwischenzähler vorhanden ist, erhoben.

16. **§ 44 (Vorauszahlungen) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:**
Jeder Vorauszahlung ist ein Viertel des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs bzw. ein Viertel der zuletzt festgestellten befestigten (versiegelten) Grundstücksfläche sowie ein Viertel der Jahres-Zählergebühr (§ 42a) zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht wird der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch geschätzt.

17. **§ 45 (Fälligkeit) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:**
Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 44) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

18. **§ 46 (Anzeigepflicht) Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:**
Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Absatzes 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitpunkt bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde entfallen.

19. Anlage 1 (Gebietsfaktor-Karte / Karte Aichstetten) wird wie folgt neu gefasst:

Aichstetten

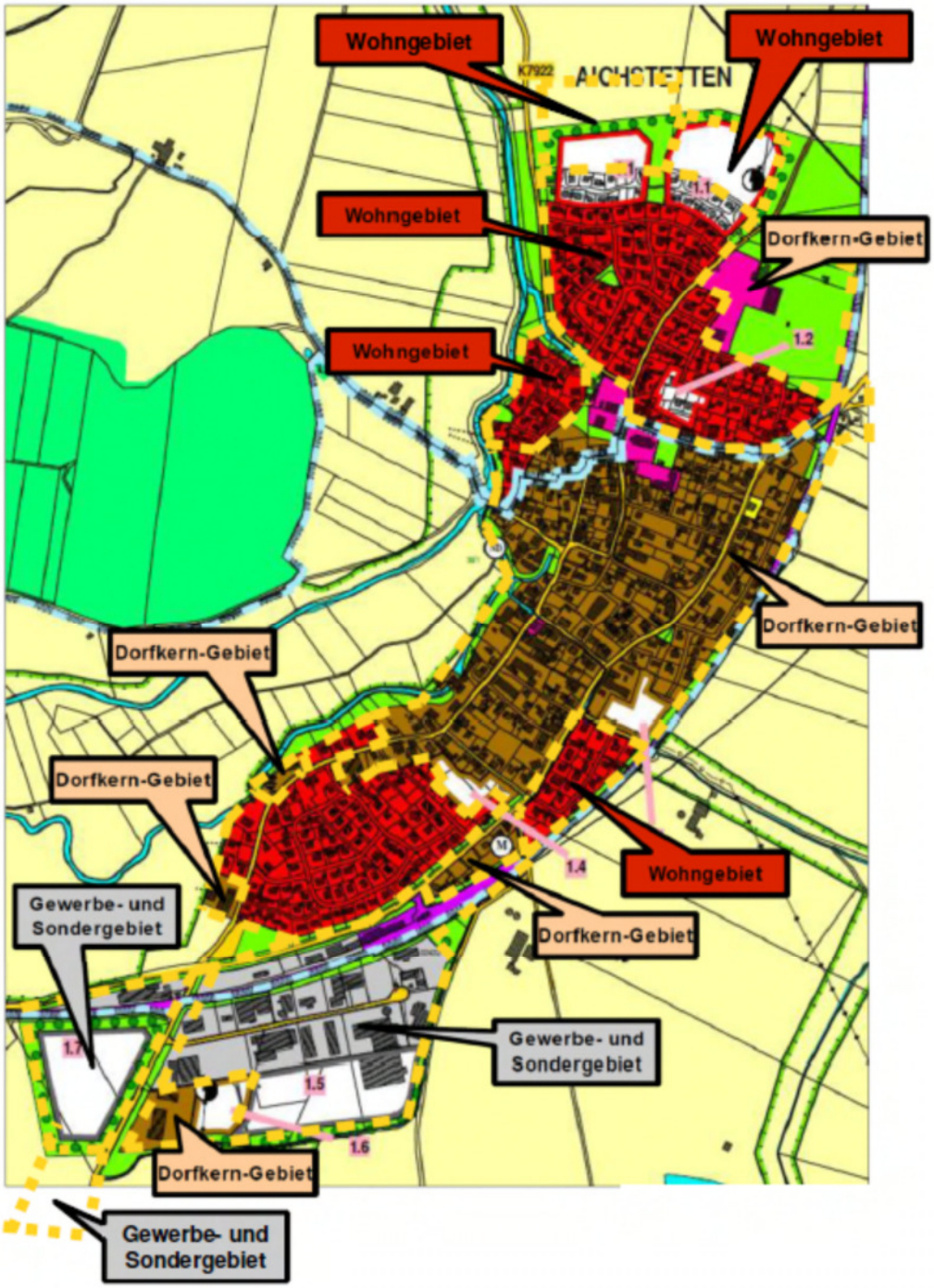

20. Anlage 1 (Gebietsfaktor-Karte / Karte Altmannshofen) wird wie folgt neu gefasst:

Altmannshofen

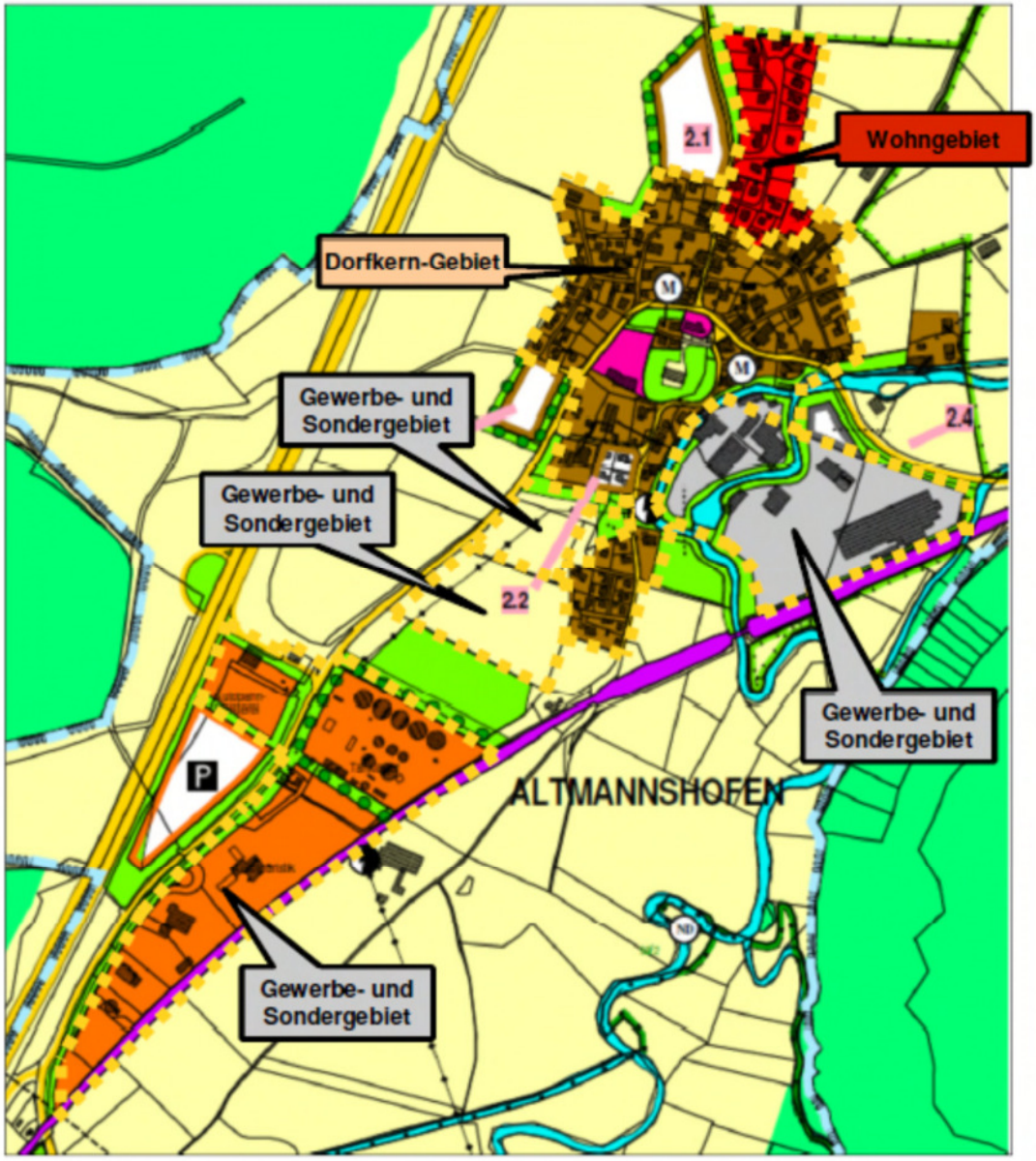

II. Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Absatz 4 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Aichstetten, den 10. Dezember 2020

Dietmar Lohmiller
Bürgermeister

Gemeinde Aichstetten
Landkreis Ravensburg

Amtliche Bekanntmachung

Einstellung von förmlich eingeleiteten Bebauungsplanverfahren

Der Gemeinderat Aichstetten hat in seiner öffentlichen Sitzung am 9. Dezember 2020 beschlossen, die nachfolgend genannten Bebauungsplanverfahren durch Aufhebung der Aufstellungsbeschlüsse einzustellen. Mit der öffentlichen Bekanntmachung der Einstellung enden die Verfahren. Die Aufhebungsbeschlüsse werden hiermit bekannt gemacht.

1. **Bebauungsplan „Aichstetten, Insel, 3. Änderung“**

   Aufstellungsbeschluss vom 4. Februar 2009.
   Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses im Amtsblatt der Gemeinde Aichstetten vom 13. Februar 2009.

   Planungsgebiet:
   Der räumliche Geltungsbereich des geplanten Bebauungsplanes „Aichstetten, Insel, 3. Änderung“ ist in dem nachfolgenden Übersichtsplan (maßstabslos) dargestellt.

2. **Bebauungsplan „Gewerbegebiet Aichstetten, 2. Änderung und 2. Erweiterung“**

   Aufstellungsbeschluss vom 12. Juni 2013.

Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses im Amtsblatt der Gemeinde Aichstetten vom 21. Juni 2013.

Planungsgebiet:
Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Aichstetten, 2. Änderung und 2. Erweiterung“ ist in dem nachfolgenden Übersichtsplan (maßstabslos) dargestellt.

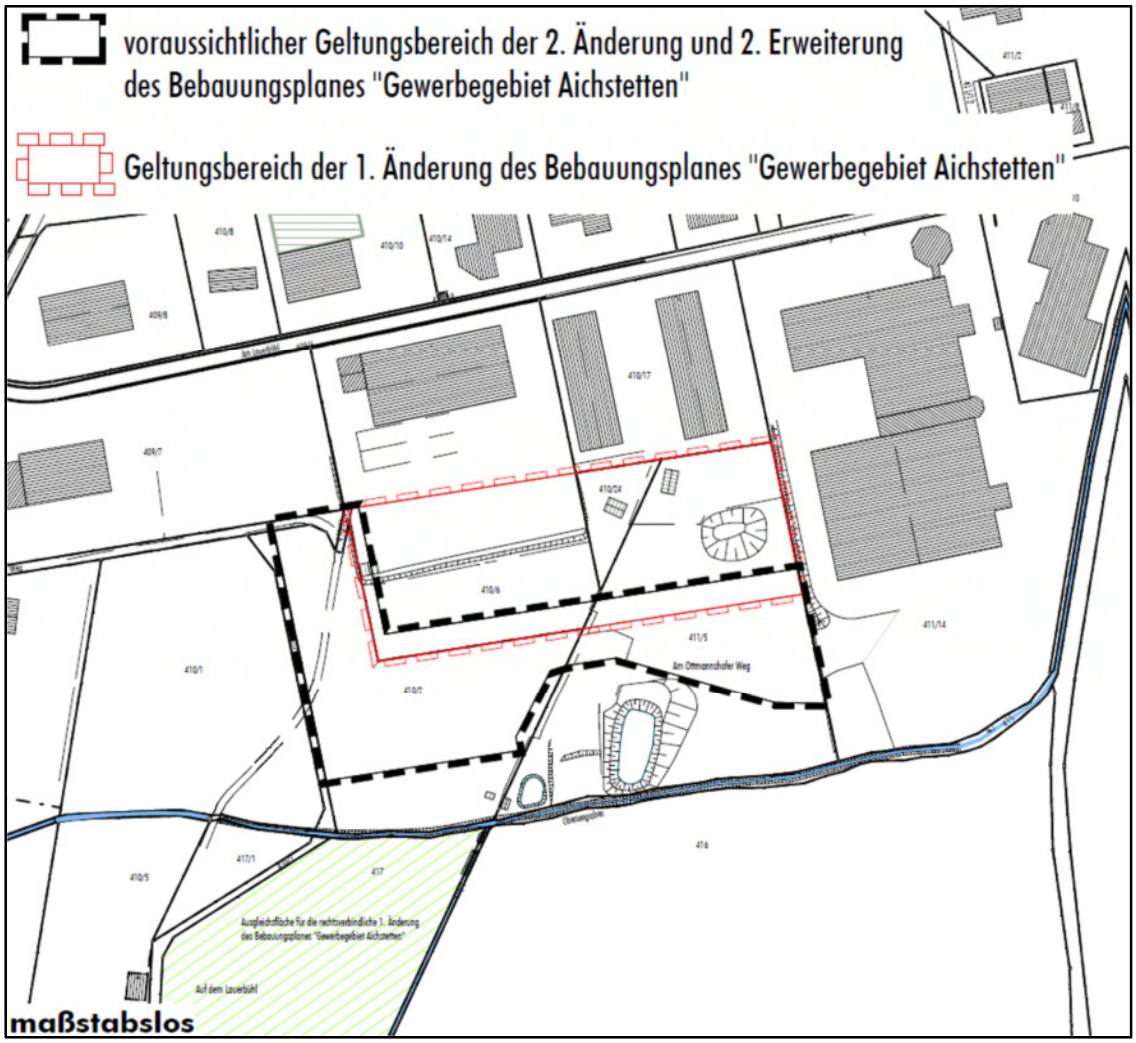

Die Beschlüsse zur Einstellung der Verfahren können bei der Gemeindeverwaltung Aichstetten, Zimmer 7, Bachstraße 2, 88317 Aichstetten, während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Aichstetten, 16. Dezember 2020

Dietmar Lohmiller
Bürgermeister